HOCHSCHULE HEILBRONN

Nachstehende Studien- und Prüfungsordnung wurde geprüft und in der 452. Sitzung des Senats am 26. Februar 2025 verabschiedet.

Nur diese Studien- und Prüfungsordnung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor
Studium und Lehre

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 5
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums 5
§ 4 Praktisches Studiensemester 6
§ 5 Prüfungsaufbau 7
§ 6 9
Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen 9
§ 6a Mutterschutz, Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegezeiten 9
§ 7 Prüfungsvoraussetzungen 10
§ 7a 11
Prüfungsberechtigung im Urlaubssemester 11
§ 8 Allgemeine Regeln der Prüfungsdurchführung 11
§ 9 12
Mündliche Prüfungsleistungen 12
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten 13
§ 10a 13
Kombinierte Prüfung 13
§ 10b Klausurarbeiten mithilfe des Antwort-Wahl-Verfahrens 14
§ 10c 14
Prüfung durch praktische Arbeit 14
§ 10 d 14
Portfolioprüfung 14
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen 13
§ 11a Bewertung von Studienleistungen mithilfe des Antwort-Wahl-Verfahrens 16
§ 11b 16
Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem European Credit Transfer System 16
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 17
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen 18
§ 13a 18
Präsenz in den Lehrveranstaltungen 18
§ 14 Wiederholung von Prüfungen 19
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen 19
§ 16 Prüfungsausschüsse 20
§ 17 Prüfer und Beisitzer 22
§ 18 Zuständigkeiten 23
II. Abschnitt 24
Bachelorvorprüfung 24
§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung 24
§ 20 24
Fachliche Voraussetzungen 24
§ 21 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung 24
§ 22 24
Bescheinigung über die bestandene Bachelorvorprüfung (Grundstudium) 24
III. Abschnitt 25
Bachelorprüfung 25
§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung 25
§ 24 Fachliche Voraussetzungen 25
§ 25 Art und Umfang der Bachelorprüfung 26
§ 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor Thesis 26
§ 27 26
Abgabe und Bewertung der Bachelor Thesis 26
§ 28 27
Zusatzfächer 27
§ 29 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement 27
§ 30 Akademischer Grad und Bachelorurkunde 28
§ 30a 28
Doppelabschluss (Double Degree), gemeinsamer Abschluss (Joint Degree) 28
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen 29
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten 29

Teil B: Besonderer Teil 30
§ 32a Legende für verwendete Abkürzungen im Besonderen Teil 30
(1) Teil C: Schlussbestimmungen 33
§ 70 Inkrafttreten, Übergangsregelung 33

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik –

FÜR DIE BACHELORSTUDIENGÄNGE MIT EINER REGELSTUDIENDAUER VON 7 SEMESTERN

vom 18. Juni 2004

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LGH) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 26.Februar 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 7 Semestern, beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Orientierungssemester und die Bachelorstudiengänge

Angewandte Informatik (AI-B)
Angewandte Künstliche Intelligenz (AKI)
Automatisierungstechnik und Elektro-Maschinenbau (AE-B), bis 30.09.2017
Antriebssysteme und Mechatronik (AM-B)
Automotive Systems Engineering (ASE-B)
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung (BU-B)
Betriebswirtschaft, Marketing- und Medienmanagement (BM-B)
Business Engineering Logistics (BEL)
Electrical Systems Engineering (ESE-B)
Elektronik und Informationstechnik (EL-B)
Elektrotechnik (ET-B)
Energiemanagement (EM-B) auslaufend
Energieökologie (Elektrotechnik energieeffizienter Systeme) (EOE-B)
Energy Systems Engineering (ESM)
Financial Management, Accounting & Taxation (FAT-B)
Hotel- und Restaurantmanagement (HM-B)
Ingenieurinformatik (IIT)
Internationale Betriebswirtschaft – Interkulturelle Studien (IBIS-B)
Internationale Betriebswirtschaft - Osteuropa (IBO-B) auslaufend
Internationales Weinmanagement (IWM) auslaufend
Management und angewandte Psychologie (MaPs)
Management und Beschaffungswirtschaft (MBW-B) auslaufend
Management und Personalwesen (MPW)
Management und Unternehmensrechnung (MUR) auslaufend
Management und Vertrieb: Finance (MVF) auslaufend
Management und Vertrieb: Handel (VH-B) auslaufend

Management und Vertrieb: Industrie (VI-B) auslaufend
Management und Vertrieb (MV-B)
Maschinenbau (MB-B)
Mechatronik und Mikrosystemtechnik (MM-B)
Mechatronik und Robotik (MR-B)
Nachhaltige Beschaffungswirtschaft (NBW-B)
Produktion und Prozessmanagement (PPM-B)
Robotik und Automation (RA-B)
Software Engineering (SE-B)
Technisches Logistikmanagement (TLM-B) auslaufend

Tourismusmanagement (TM-B)
Umwelt- und Prozessingenieurwesen (UP) Verfahrens- und Umwelttechnik (VU-B) auslaufend
Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik (VB-B)
Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr (VB-PV)

Weinmarketing und Management (WMM)
Wirtschaftsinformatik (WIN)
Wirtschaftsingenieurwesen (WI-B)
Wirtschaftsingenieurwesen-Energiemanagement (WEM) auslaufend

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 2
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium an der Hochschule Heilbronn kann zugelassen werden, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung

Die Anforderungen im Einzelnen sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen sind für jeden Studiengang in einer besonderen Satzung für das Auswahlverfahren sowie in der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung geregelt.

§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor Thesis und gegebenenfalls einer mündlichen Bachelorprüfung.

Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt. Sowohl dem Grundstudium als auch dem Hauptstudium sind im Besonderen Teil Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zugeordnet.

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden mit den zugeordneten Leistungspunkten ist im Besonderen Teil festgelegt. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen (ECTS-Punkte, ECTS-Kreditpunkte oder ECTS-Credits). Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden, sofern im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Regelung getroffen wird. Das Studium ist modularisiert, d. h., die Studieninhalte und die Lehrveranstaltungen werden zu größeren, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren inhaltlichen Einheiten (Module) zusammengefasst. Der inhaltliche Rahmen, die zu erwerbenden Kompetenzen und die Lehrveranstaltungen eines Moduls sind in einem Modulhandbuch festgelegt.

Durch Beschluss des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrates können die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. Die Änderungen sind innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters schriftlich bekannt zu machen.

Die Unterrichtssprache in den Lehrveranstaltungen ist Deutsch, Prüfungssprache ist die Unterrichtssprache. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine von der deutschen Sprache abweichende Sprache als Unterrichtssprache oder Prüfungssprache festlegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4
Praktisches Studiensemester

(1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein praktisches Studiensemester integriert. Das praktische Studiensemester liegt im fünften Fachsemester. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in den Fällen des § 6a Abs. 1 Nr. 3 (Mutterschutz und Elternzeit) zulassen, dass weniger als die Hälfte der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 auch in den beiden angrenzenden Fachsemestern abgeleistet wird. Der Fakultätsvorstand kann für einen Studiengang auch zulassen, dass weniger als die Hälfte der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 in den beiden angrenzenden Fachsemestern abgeleistet wird, sofern

1. ein Studierender einen schriftlich vereinbarten Ausbildungsplan mit genau einer Praxisstelle für die gesamte Dauer der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 nachweist,

2. der zuständige Prüfungsausschuss vor Antritt der praktischen Tätigkeit eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der besonderen individuellen Situation vornimmt.

(2) Das praktische Studiensemester umfasst sechs Monate. Im praktischen Studiensemester sind in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) qualifizierte praktische Tätigkeiten mindestens im Umfang von 100 Tätigkeitstagen, bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, abzuleisten. Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende von einer Professorin/einem Professor betreut.

(3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Der betreuende Professor entscheidet über die Bewertung des Praxisberichts. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Einhaltung der Mindesttätigkeitszeit (Absatz 2) ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Leiter des zuständigen Praktikantenamts, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Bewertet der Leiter des zuständigen Praktikantenamts das praktische Studiensemester als nicht erfolgreich abgeleistet, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Es kann einmal wiederholt werden.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Praktikantenamtsleiter des Studienganges zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Ein praktisches Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche weiteren Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen.

(7) Die Hochschule richtet Praktikantenämter für die Studiengänge ein. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 5
Prüfungsaufbau

Studienleistungen werden in Prüfungen bewertet. Für jede Lehrveranstaltung ist die Art der Prüfung im Besonderen Teil festgelegt.

(1) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelorprüfung aus den Modulprüfungen und der Bachelor Thesis. Modulprüfungen setzen sich aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Die Zulassung zur Bachelorvorprüfung oder zur Bachelorprüfung kann abhängig gemacht werden von dem erfolgreichen Erbringen von Studienleistungen, die in einzelnen Lehrveranstaltungen des Studiensemesters zu erbringen sind. Diese vorab zu erbringenden Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind im Besonderen Teil festgelegt. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zu Aushändigung des Zeugnisses erbracht werden können.

(3) Auf Antrag eines / einer Prüfer*in kann mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses und des für Lehre zuständigen Mitglieds des Rektorats in begründeten Ausnahmefällen von der bisher vorgesehenen Form von Prüfungsleistungen abgewichen werden. Der Antrag ist durch den / die Prüfer*in schriftlich zu stellen und zu begründen. Als Antragsgründe können ausschließlich pandemiebedingte Nachteile berücksichtigt werden.

(4) Auf Antrag eines / einer Studierenden kann mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Ausgabe der Bachelor Thesis vor Ableisten des praktischen Studiensemesters erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass alle sonstigen Prüfungsleistungen bereits erfolgreich erbracht wurden und glaubhaft gemacht wurde, dass ein Bewerben um eine Praxisstelle erfolglos geblieben ist- der/die Leiter*in des Praktikantenamtes gibt hierzu eine Stellungnahme ab. Der Antrag ist durch den / die Studierende schriftlich zu stellen und zu begründen. Als Antragsgründe können ausschließlich pandemiebedingte Nachteile berücksichtigt werden.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 SPO AT sind auf das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 beschränkt.

§ 6
Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

(1) Die Modulprüfungen zur Bachelorvorprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Semesters, die Modulprüfungen zur Bachelorprüfung bis zum Ende des siebten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor Thesis informiert.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 32 Abs. 5 LHG). §§ 60, 62 LHG bleiben davon unberührt. Diese Fristen können aufgrund einer mit der Hochschule spätestens im vierten Fachsemester getroffenen Vereinbarung eines Studiums in individueller Teilzeit (§ 30 Abs. 3 Satz 2 LHG) gemäß der Satzung zum Studium in individueller Teilzeit überschritten werden.

§ 6a
Mutterschutz, Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegezeiten

(1) Studierende, die
1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz

2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (momentan § 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit

3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen können Betreuungszeiten bis zur Dauer von sechs Semestern

4. pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes pflegen, können Pflegezeiten bis zur Dauer von sechs Semestern

gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.

(2) Die Inanspruchnahme der aus Absatz 1 abgeleiteten Rechte ist gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, zu stellen. Er kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden. Für jedes neue Semester ist eine Verlängerung für das jeweilige Semester zu beantragen.

Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. In den weiteren Fällen des Absatzes 1 sind Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die genannten Voraussetzungen zu belegen.

(3) Wird die besondere Situation nach Absatz 1 durch die Hochschule anerkannt, dann sind sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen unterbrochen. Das Thema einer ausgegebenen Bachelor Thesis gilt auf Antrag des/r Studierenden als nicht vergeben. Die Studierenden werden vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Beträgt die Dauer einer Beurlaubung nach Absatz 1 insgesamt mehr als sechs Semester, so ist das Studium nach der dann geltenden Studien- und Prüfungsordnung fortzusetzen. Der Prüfungsausschuss trifft für die betroffenen Studierenden eine Übergangsregelung, um gravierende Nachteile und eine erhebliche Verlängerung der Studiendauer zu vermeiden.

§ 7
Prüfungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (§§ 20, 24) und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Diplom-Vorprüfung/Bachelorvorprüfung oder eine Diplomprüfung/Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Zulassung zu einzelnen Prüfungen ist abhängig

1. im Fall des § 2 von der in der zuständigen Satzung für das Auswahlverfahren geregelten Ableistung des Vorpraktikums,
2. im Fall, dass der Prüfer durch schriftliche Bekanntgabe innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen für die Lehrveranstaltung einen Mindestumfang an Lernaktivitäten (z. B. die Ausarbeitung von Lehr- und Lerntexten oder Fallstudien, die Durchführung von Laborübungen) definiert hat, von einer Bestätigung des Prüfers über die erbrachten Lernaktivitäten, wobei die Bestätigung spätestens drei Wochen vor dem Ablegen der Prüfung durch den Prüfer gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen hat und der Mindestumfang an Lernaktivitäten durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt wurde,
3. im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 erstens von der Art und der Anzahl der im praktischen Studiensemester insgesamt angestrebten Studienleistungen (die Zulassung ist beschränkt auf lehrveranstaltungsbegleitenden Studienleistungen bis zu einem maximalen Workload von 15 ECTS-Punkten) und zweitens von dem

Nachweis einer Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (die Wiederholung von Prüfungen im Praktischen Studiensemester nach § 14 Abs. 3 bleibt davon unberührt).

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Diplomvorprüfung/Bachelorvorprüfung oder Diplomprüfung/Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

(4) Zu den Prüfungen melden sich die Studierenden nach dem von der Hochschule festgelegten Verfahren fristgerecht an. Eine Abmeldung ist nur innerhalb des von der Hochschule festgelegten Zeitraums möglich.

§ 7a
Prüfungsberechtigung im Urlaubssemester

(1) Beurlaubte Studierende sind berechtigt, Prüfungen im Urlaubssemester abzulegen.

(2) Beurlaubte Studierende sind unbeschadet § 7a Abs. 3 nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.

(3) Nach § 6a beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen und ihre Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

§ 8
Allgemeine Regeln der Prüfungsdurchführung

(1) Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen sind in dem im Terminplan der Hochschule definierten Prüfungszeitraum zu erbringen. Diese Regelung gilt nicht für Teilprüfungen nach § 10a. Auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin können mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses und des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds Klausuren und mündliche Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(2) Zusätzlich zu einer Prüfungsvorleistung im Prüfungszeitraum dürfen auch Prüfungsvorleistungen auf Antrag des Prüfers mit Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans vor Beginn der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht werden, wenn der Prüfungstermin spätestens in der letzten Vorlesungswoche des Vorsemesters bekannt gegeben wurde.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass es ihm wegen Behinderung, chronischer Erkrankung oder aus Gründen des Mutterschutzes nicht möglich ist, Prüfungsvorleistun-

gen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kompetenzen, die im Rahmen der Prüfung nachgewiesen werden sollen, durch diese andere Form auch nachgewiesen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9
Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist im Besonderen Teil festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (wie z. B. einem Referat) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In einer Klausur soll auch festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In einem Referat haben Studierende eine wissenschaftlich fundierte Ausarbeitung zu einer eingegrenzten Themenstellung zu verfassen und die Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

(2) Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist im Besonderen Teil festgelegt.

(4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten behandelt.

§ 10a
Kombinierte Prüfung

(1) Eine kombinierte Prüfung ist eine zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Endprüfung).

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur lehrveranstaltungsbegleitend zulässig und werden von einem Prüfer abgenommen.

(3) Die Art und die Dauer der Endprüfung sind jeweils im Besonderen Teil festgelegt.

(4) Der für die Lehrveranstaltung zuständige Prüfer legt in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit fest, wie viele und an welchen Terminen Teilprüfungen durchgeführt werden. Er bestimmt zugleich mit welchen Anteilen die einzelnen Teilleistungen in das Endergebnis eingehen. Die Festlegung ist den Studierenden schriftlich bekannt zu geben und dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(5) Die Bewertung der kombinierten Prüfung ergibt sich nach § 11 aus der Bewertung der Teilprüfungen sowie der abschließenden Prüfung, wobei die abschließende Prüfung bestanden sein muss und mit mindestens 50 vom Hundert in das Endergebnis einfließt.

(6) Im Fall des Versäumnisses oder des Rücktritts von Teilprüfungen gilt § 12 Abs.1. Eine aus triftigem Grund nicht unternommene Teilprüfung ist nachzuholen.

§ 10b
Klausurarbeiten mithilfe des Antwort-Wahl-Verfahrens

(1) Prüfungen mithilfe des Antwort-Wahl-Verfahrens sind bei Klausurarbeiten zulässig, bei Prüfungsleistungen im Hauptstudium darf der Anteil solcher Aufgaben nicht 25 % bzw. im Grundstudium nicht 50 % des Klausurumfangs überschreiten.

(2) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten des Prüflings von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.

(3) Bemerkungen und Texte des Prüflings, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

(4) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor einer Aufgabe sowie die maximal erreichbare Punktzahl aller Prüfungsteile des Antwort-Wahl-Verfahrens und die zum Bestehen aller Prüfungsteile des Antwort-Wahl-Verfahrens erforderliche Mindestpunktzahl sind auszuweisen.

(5) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema von Punktzahl zu Notenwert ist entsprechend zu korrigieren.

§ 10c
Prüfung durch praktische Arbeit

In einer praktischen Arbeit ist unter theoretischer Bezugnahme die Lösung einer bestimmten Anzahl von Problemstellungen zu planen und umzusetzen.

§ 10 d
Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung dient in besonderer Weise dem kompetenzorientierten Prüfen und setzt sich semesterbegleitend aus mehreren Prüfungselementen in der Regel unterschiedlicher Form zusammen. Die Prüfungselemente stellen gemeinsam eine einheitliche Prüfung dar und werden innerhalb eines Semesters erbracht. Eine Portfolioprüfung enthält mehrere Prüfungselemente. An- zahl, Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Prüfungselemente werden durch die zuständige Prüfperson festgelegt. Als Prüfungselemente sind vorgesehen:

- die schriftliche Ausarbeitung,
- der Test,
- der Vortrag,
- die protokollierte praktische Leistung,
- der Entwurf,
- die Rücksprache oder
- das Poster.

Eine schriftliche Ausarbeitung ist eine Abhandlung oder Zusammenfassung zu einem konkreten Thema oder einer Fragestellung.

Ein Test ist eine Bearbeitung von Aufgaben zum Verständnis der Lerninhalte und kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder an einem anderen Termin stattfinden. Der Test kann sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form abgelegt werden.

Ein Vortrag ist eine strukturierte Abhandlung, die mündlich und/oder unter Einsatz digitaler Tools (z.B. Videopitch) präsentiert wird und findet im Rahmen einer Lehrveranstaltung statt.

Eine protokollierte praktische Leistung umfasst eine Dokumentation über die Erarbeitung bzw. die Prozessschritte und die Ergebnisse.

Ein Entwurf ist die Darstellung und Präsentation eines Konzeptes in Form von Texten, Zeichnungen, Grafiken, Modellen, Mustern und Berechnungen für eine zu entwickelnde konkrete Leistung.

Die Rücksprache umfasst Feedbackgespräche zur einzelnen Projektphasen oder einem Gesamtvorhaben. Sie knüpft unmittelbar an dem dargelegten Stand an und hat diesen zum Inhalt. Die Rücksprache soll zeigen, dass der Prüfling auf Nachfrage das Themengebiet beherrscht und in der Lage ist, das Projekt oder Vorhaben weiterzubringen.

Ein Poster ist ein visualisierter Vortrag unter Einbeziehung eines Plakates zur Dokumentation eines Sachverhaltes.

Die Prüfungselemente fallen nicht unter die Regelungen des § 8 Absatz 1 SPO. Prüfungselemente können nicht im Rahmen einer Anrechnung oder Anerkennung erbracht werden. Die Übertragung von erbrachten Prüfungselementen in spätere Semester ist nicht möglich.

(2) Der/Die zuständige Prüfer oder Prüferin legt in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit fest, wie viele und welche Prüfungselemente zu erbringen sind. Er/Sie bestimmt zugleich, mit welchen Anteilen und in welcher Form (Note oder Prozentzahl) die einzelnen Teilleistungen in das Endergebnis eingehen. Die Festlegung ist den Studierenden schriftlich in ILIAS bekannt zu geben und dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss bei der erstmaligen Festlegung und bei Änderungen anzuzeigen.

(3) In den ersten drei Vorlesungswochen haben die Studierenden die Möglichkeit, sich für die einzelnen Prüfungselemente bei dem oder der zuständigen Prüfer/in anzumelden. Dabei erklären sie auch schriftlich, dass sie sich im Prüfungsanmeldezeitraum für die Portfolioprüfung anmelden werden. Erfolgt diese spätere Anmeldung nicht, gelten die Studierenden als angemeldet. Bei der Notenabgabe teilt Prüfer/in nicht angemeldete Studierende dem Prüfungsamt mit.

Eine Abmeldung von der Portfolioprüfung ist nicht zulässig. Nach Beginn der Teilnahme an einzelnen Prüfungselementen ist eine Abmeldung von diesen ebenfalls nicht zulässig. Im Falle eines Rücktritts oder eines Versäumnisses gilt § 12 Abs. 1 SPO. Sind die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht zu vertreten, ist ein Wiederholungstermin für das betroffene Prüfungselement im selben Semester vorzusehen. Dieser wird von der Prüfperson festgelegt; über darüberhinausgehende Wiederholungstermine entscheidet die Prüfperson.

§ 11
Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Notenskala beginnt bei 1,0. Noten schlechter als 4,0 werden mit 4,7 oder 5,0 bewertet. Die Notenskala endet bei 5,0.

(2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehreren Prüfern bewertet werden, und bei Prüfungsleistungen gemäß § 10a ist die Endnote entsprechend der in Absatz 1 definierten Notenskala auf der Basis des Anteils der einzelnen benoteten Leistungen an der gesamten Prüfungsleistung festzulegen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigelegt.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 29) gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüfungsvorleistungen werden vom Prüfer bewertet. In der Bewertung ist zu unterscheiden zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“. Ordentlich immatrikulierte Austauschstudierende können eine Benotung nach den Regeln der Absätze 1 bis 4 verlangen, sofern dies vor Prüfungsbeginn dem Prüfer bekannt gemacht wurde. Als „nicht bestanden“ ist eine Leistung dann zu bewerten, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Wird eine Prüfungsvorleistung nach § 10a durch eine zusammengesetzte Prüfung ermittelt, dann ergibt sich die Bewertung abhängig von dem Anteil der einzelnen bewerteten Leistungen am Endergebnis. Falls der Anteil der mit „bestanden“ bewerteten Leistungen mehr als die Hälfte der bewerteten Leistungen beträgt, ist die Prüfungsvorleistung bestanden.

§ 11a
Bewertung von Studienleistungen mithilfe des Antwort-Wahl-Verfahrens

(1) Für die Bewertung von Studienleistungen mittels des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt für die Prüfungsteile des Antwort-Wahl-Verfahrens folgendes Zuordnungsschema. Bei Prüfungsleistungen ermittelt sich die Note aus einem vom-Hundert-Wert aus der Differenz zwischen der maximal erreichbaren Punktzahl aller Prüfungsteile des Antwort-Wahl-Verfahrens und der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahl. Bei Prüfungsvorleistungen ergibt sich die Bewertung „bestanden“, wenn nach dem Zuordnungsschema mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

Das folgende Zuordnungsschema von Punkten zu Noten ist zu verwenden:

1 = sehr gut: zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl zuzüglich mindestens 75 vom Hundert aus der Differenz nach Satz 2,
2 = gut: zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl zuzüglich mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert aus der Differenz nach Satz 2,
3 = befriedigend: zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl zuzüglich mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert aus der Differenz nach Satz 2,
4 = ausreichend: die zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl zuzüglich weniger als 25 vom Hundert aus der Differenz nach Satz 2 wird erreicht.

Zur differenzierten Bewertung nach § 11 Abs. 1 werden gleichbleibende Abstände zugrunde gelegt. § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den geprüften Personen erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M’ berechnet sich als M’ = M * b / G mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. G ist dabei die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme, b die von der besten geprüften Person erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M’ durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M’ auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema nach Absatz 1 ist entsprechend anzupassen.

§ 11b
Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem European Credit Transfer System

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen nach der Benotungsskala des European Credit Transfer System (ECTS-Noten, ECTS-Grades) gilt folgendes Ermittlungs- und Zuordnungsschema.

(1) Die ECTS-Note wird an genau zwei Stichtagen ermittelt: am 1. April für das vorhergehende Wintersemester und 1. Oktober für das vorhergehende Sommersemester. Nachträglich auftretende Notenänderungen werden in der Notenverteilung nicht berücksichtigt.

(2) ECTS-Noten werden nur für Prüfungsleistungen und Studienabschlussnoten ermittelt.

(3) Eine ECTS-Note wird nur dann ermittelt, wenn sich nach dem Erhebungsverfahren mehr als 30 Noten ergeben.

(4) Die Ermittlung ECTS-Noten erfolgt auf der Basis der Leistungen, die den Anforderungen genügt haben. Die Note „A“ wird vergeben für das führende Segment mit der Notenstufe nach § 11 Abs. 1, das von 10 % der führenden Studierenden erreicht wird, „B“ für das nächstfolgende Segment mit der Notenstufe nach § 11 Abs. 1, das von den nächsten 25 % der Studierenden erreicht wird, „C“ für das nächstfolgende Segment der nächstfolgenden 30 % der Studierenden, „D“ für das nächstfolgende Segment der nächstfolgenden 25 % der Studierenden und „E“ für das niedrigste Segment mit der Notenstufe nach § 11 Abs. 1, welche von höchstens 10 % der Studierenden erreicht wurde.

(5) Die Rangreihung ergibt sich
a) im Fall einer Prüfungsleistung aus der gleichen Prüfung des Semesters sowie der gleichen Prüfung der sechs vorhergehenden Semester
b) im Fall des Studienabschlusses aus den Studienabschlussnoten des Semesters sowie den Studienabschlussnoten der sechs vorhergehenden Semester des gleichartigen Studiengangs ermittelt.

§ 12
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der nach Absatz 1 für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. In diesen Fällen bleibt der entsprechende Prüfungsanspruch erhalten. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, die Bewertung einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die betreffende Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13
Bestehen und Nichtbestehen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit “ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelor Thesis mindestens mit der Note “ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor Thesis wiederholt werden können.

Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 13a
Präsenz in den Lehrveranstaltungen

(1) In den Lehrveranstaltungsformen Seminar (S, SR, LR), Labor (L) und sprachdidaktisches Kolloquium (SP) besteht Anwesenheitspflicht. Zu Beginn der Lehrveranstaltung soll der Dozent auf die Anwesenheitspflicht hinweisen.

(2) Die in Abs.1 genannten Lehrveranstaltungen sind nur dann bestanden, wenn der jeweilige Leistungsnachweis gem. §13 AT SPO BA 7Sem. bestanden ist und mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen besucht wurden.

(3) Ist ein Studierender aufgrund von ihm nicht zu vertretenden Umständen an der Teilnahme gehindert, so hat er dies dem/der jeweiligen Dozentin/Dozent mitzuteilen. Über geeignete Nachholmöglichkeiten entscheidet die/der Dozentin/Dozent, damit der nach Abs.2 zu erwartende Wissensstand der Studierenden erreicht werden kann.

(4) Hat ein Studierender aufgrund von ihm nicht zu vertretenden Umständen weniger als 50% der angebotenen Lehrveranstaltungen nicht besuchen können, so müssen ihm keine Nachholmöglichkeiten zu Erreichung des Lernziels seitens der Dozentin/des Dozenten eingeräumt werden und die Lehrveranstaltung gilt als nicht bestanden.“

§ 14
Wiederholung von Prüfungen

(0) Jede Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden; nach dem zweiten Drittversuch sind weitere Drittversuche davon abhängig, dass ein Beratungsgespräch mit einer von der Fakultät zu benennenden Stelle durchgeführt wird. Bei jedem weiteren Drittversuch ist jeweils ein Beratungsnachweis zu erbringen.
Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig."

(1) In den Fällen von § 13 Abs. 1 Satz 2 sind nur einzelne nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungen zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Im praktischen Studiensemester können nicht bestandene Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Sommersemester 2021 können aufgrund der pandemiebedingten Prüfungsverschiebung auch Erstprüfungen abgelegt werden.

(3) ist ersatzlos gestrichen

(5) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 15
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, in dem i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 3 überwiegend dieselben Modulprüfungen abzulegen sind. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Bachelorvorprüfung/ Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Bachelorvorprüfung/Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Heilbronn Gegenstand der Bachelorvorprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist auf die in dem Modulhandbuch (§ 3 Abs. 3 Satz 3) definierten zu erwerbenden Kompetenzen, auf deren Niveau (regelmäßig gemessen über die Niveaustufe des Europäischen Qualifikationsrahmens) und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. Die Regelungen des § 35 LHG sowie des Gesetzes zu dem Überein-

kommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweiligen aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinn von Abs. 2 Sätze 2 und 3 sind. In Zweifelsfällen kann der für die Anrechnung zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung festlegen. Die Einstufungsprüfung muss geeignet sein, die Kompetenzeinordnung vornehmen zu können. Das praktische Studiensemester kann angerechnet werden, wenn die Anforderungen des § 4 Abs. 2 erfüllt sind und die Studienleistungen des Grundstudiums erbracht worden sind.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4 Abs. 1 und 2) werden angerechnet.

(5) Werden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Es erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung im Notenauszug und Transcript of Records.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag von immatrikulierten Studierenden. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 16
Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation von Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden die folgenden Prüfungsausschüsse gebildet:

1. Der Prüfungsausschuss Wirtschaft und Verkehr für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Unternehmensführung (BU-B), Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik (VB-B), Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr (VB-PV) sowie Wirtschaftsinformatik (WIN), Business Engineering Logistics (BEL), Technisches Logistic Management (TLM) und Logistik- und Mobilitätsmanagement (LM).
2. Der Prüfungsausschuss International Business für die Studiengänge Tourismusmanagement (TM-B), Internationale Betriebswirtschaft – Interkulturelle Studien (IBIS-B) und Weinmarketing und Management (WMM), Internationales Weinmanagement (IWM), Internationale Betriebswirtschaft – Osteuropa (IBO-B), Hotel- und Restaurantmanagement (HM-B).
3. Der Prüfungsausschuss Betriebswirtschaft für den Studiengang Betriebswirtschaft, Marketing- und Medienmanagement (BM-B).
4. Der Prüfungsausschuss Technik Künzelsau für Elektrotechnik (ET-B), Automatisierungstechnik und Elektro-Maschinenbau (AE-B), Antriebssysteme und Mechatronik (AM-B), Wirtschaftsingenieurwesen (WI), Wirtschaftsingenieurwesen-Energiemanagement (WEM-B).

5. Der Prüfungsausschuss Produktion und Prozessmanagement für den Studiengang Produktion und Prozessmanagement (PPM-B).
6. Der Prüfungsausschuss Umwelt- und Prozessingenieurwesen für die Studiengänge Umwelt- und Prozessingenieurwesen (UP), Verfahrens- und Umwelttechnik VU-B).
7. Der Prüfungsausschuss Informatik für die Studiengänge Software Engineering (SE-B) und Angewandte Informatik (AI-B)
8. Der Prüfungsausschuss Automotive Systems Engineering für den Studiengang Automotive Systems Engineering (ASE-B).
9. Der Prüfungsausschuss Electrical Systems Engineering für die Studiengänge Electrical Systems Engineering (ESE-B), Elektronik und Informationstechnik (EL-B), Robotik und Automation (RA-B) und Ingenieurinformatik (IIT).
10. Der Prüfungsausschuss Maschinenbau für den Studiengang Maschinenbau (MB-B).
11. Der Prüfungsausschuss Mechatronik und Robotik für die Studiengänge Mechatronik und Robotik (MR-B) und Mechatronik und Mikrosystemtechnik (MM-B).
12. Der Prüfungsausschuss der Fakultät Management und Vertrieb für die Studiengänge Management und Vertrieb: Finance (MVF)), Management und Vertrieb: Handel (VH-B), Management und Vertrieb: Industrie (VI-B), Management und Beschaffungswirtschaft (MBW-B), Management und Personalwesen (MPW-B), Management und Unternehmensrechnung (MUR), Management und Vertrieb (MV-B), Financial Management, Accounting & Taxation (FAT-B), Nachhaltige Beschaffungswirtschaft (NBW-B).
13. Der Prüfungsausschuss KI für den Studiengang Informatik/Angewandte Künstliche Intelligenz für den Studiengang Angewandte Künstliche Intelligenz (AKI). Der Studiengang ist ein fakultätsübergreifender Studiengang. Näheres zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses regelt der Vertrag über die interfakultäre Zusammenarbeit in seiner aktuellen Fassung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwischen fünf und sieben Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds beträgt die Amtszeit des neuen Mitglieds die verbleibende Amtszeit. Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Diese Bestellung erfolgt auf einen Vorschlag des Dekanats mittels Abstimmung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der

Prüfungsausschuss entscheidet auch über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und die Zulassung für den Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 LHG.
Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Studienleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die verwaltungstechnische und organisatorische Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung ist ein Zentrales Prüfungsamt als Teil der studentischen Abteilung eingerichtet.

(7) Zur Koordinierung gemeinsamer Prüfungsangelegenheiten sowie zur Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen und der qualitätsverbessernden Maßnahmen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Er spricht insbesondere Empfehlungen aus über:
1. Erstellung von Rahmenrichtlinien im Hinblick auf die Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnung
2. Stellungnahme zu Änderungen von „Teil A: Allgemeiner Teil“ auf Antrag des für die Lehre zuständigen Mitglieds des Vorstands
3. Stellungnahme zu Widersprüchen nach § 8 Abs. 2 LHG auf Antrag des für die Lehre zuständigen Mitglieds des Vorstands.

Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses sind kraft Amtes das für die Lehre zuständige Mitglied des Vorstands als Vorsitzender des Zentralen Prüfungsausschusses, ein von der jeweiligen Fakultät bestelltes Mitglied der zugehörigen Prüfungsausschüsse, der Leiter der studentischen Abteilung sowie nach Wahl durch den Senat ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren. Zur Behandlung von Themen nach den Nummern 1 und 2 wird der Ausschuss ergänzt um zwei Personen aus der Mitgliedergruppe der Studierenden der Hochschule, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Senats für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

§ 17
Prüfer und Beisitzer

Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Die zu prüfende Person kann für die Bachelor Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18
Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13)
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17)
4. über die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 4),
5. über die Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung (§19) und der Bachelorprüfung (§ 23)

ist der zuständige Prüfungsausschuss. Zeugnisse und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.

II. Abschnitt

Bachelorvorprüfung

§ 19
Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

Die Prüfungsleistungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 2) in Verbindung mit und mit inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Bachelorvorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20
Fachliche Voraussetzungen

Im Besonderen Teil werden die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung zu erbringen sind.

§ 21
Art und Umfang der Bachelorvorprüfung

Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Modulprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.

Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22
Bescheinigung über die bestandene Bachelorvorprüfung (Grundstudium)

Über die bestandene Bachelorvorprüfung (Grundstudium) wird den Studierenden eine Leistungsübersicht zum Abruf im Hochschulnetz bereitgestellt. Diese enthält die Modulnoten sowie eine Gesamtnote über die Bachelorvorprüfung. Aus den Noten der Modulprüfungen wird nach den Bestimmungen des Besonderen Teils eine Gesamtnote für die Bachelorvorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 ermittelt.

III. Abschnitt

Bachelorprüfung

§ 23
Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 2) in Verbindung mit und mit inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 24
Fachliche Voraussetzungen

Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung/Diplom-Vorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen der Bachelorprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens vier Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.

Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

In als Halbzug geführten Studiengängen können Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung bis zu 4 allgemeine Prüfungsleistungen fehlen und bis zu 2 Prüfungsleistungen, die nicht in Form einer Klausur (LK, PK) oder mündlichen Prüfung (LM) sondern nur vorlesungsbegleitend erbracht werden können. In diesem Fall müssen von den fehlenden Leistungen der Bachelorvorprüfung im gleichen Semester mindestens zwei abgelegt werden. Im Zweifel, muss der/die Studierende nach Aufforderung durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses die fehlenden Anmeldungen durchführen.

Die erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Studiensemester ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelor Thesis nachzuweisen.

§ 25
Art und Umfang der Bachelorprüfung

Im Besonderen Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26
Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor Thesis

Die Bachelor Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor Thesis ist frühestens im sechsten Semester und spätestens sechs Monate nach Ende des Semesters, in welchem die letzte Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde, auszugeben.

Die Bachelor Thesis wird von einer Professorin, einem Professor oder, soweit diese nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelor Thesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

Die Ausgabe der Bachelor Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor Thesis veranlasst.

Die Bachelor Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass der im Besonderen Teil geregelte Workload eingehalten werden kann.

§ 27
Abgabe und Bewertung der Bachelor Thesis

(1) Die Bachelor Thesis ist form- und fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
Die Bachelor Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der beiden Prüfer muss hierbei Professorin/Professor an der Hochschule Heilbronn oder an einer anderen Hochschule sein, der Betreuer der Bachelor Thesis ist Prüfer. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

Die Bachelor Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 28
Zusatzfächer

(1) Studierende können auf Antrag Zusatzleistungen aus dem Gesamtangebot der Hochschule im Umfang von max. 30 ECTS erbringen und im Zeugnis als Zusatzfach aufnehmen lassen. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden nicht in die Festsetzung der Gesamtnote mit einbezogen.

(2) Zusatzfächer von ausländischen Partnerhochschulen werden im Zeugnis in der Regel in deutscher oder englischer Übersetzung aufgeführt.

(3) Im Fall der Anrechnung von Zusatzfächern auf im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Prüfungen werden die Fehlversuche angerechnet.

§ 29
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 aus den Modulnoten und der Note der Bachelor Thesis. Im Besonderen Teil wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelor Thesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelor Thesis und deren Note, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag das Ergebnis der Modulprüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Das Zeugnis wird ergänzt um ein Diploma Supplement, das entsprechend den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz erstellt wird.

§ 30
Akademischer Grad und Bachelorurkunde

Die Hochschule Heilbronn verleiht nach bestandener Bachelorprüfung

1. in den Studiengängen,, Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr (VB-PV), Tourismusmanagement (TM-B), Internationale Betriebswirtschaft - Interkulturelle Studien (IBIS-B), Betriebswirtschaft, Marketing- und Medienmanagement (BM-B), Internationales Weinmanagement (WB-B), Weinmarketing und Management (WMM), Hotel- und Restaurantmanagement (HM-B), Internationale Betriebswirtschaft – Osteuropa (IBO-B), Management und Personalwesen (MPW), Management und Vertrieb: Finance (MVF), Management und Vertrieb: Handel (VH-B), Management und Vertrieb: Industrie (VI-B), Management und Beschaffungswirtschaft (MBW-B), Management und Unternehmensrechnung (MUR), Management und Vertrieb (MV-B), Financial Management, Accounting & Taxation (FAT-B), Nachhaltige Beschaffungswirtschaft (NBW-B) den akademischen Grad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.
2. in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Unternehmensführung (BU-B), Elektrotechnik (ET-B), Automatisierungstechnik und Elektro-Maschinenbau (AE-B), Antriebssysteme und Mechatronik (AM-B), Energieökologie (Elektrotechnik energieeffizienter Systeme) (EOE-B), Logistik- und Mobilitätsmanagement (LM), Software Engineering (SE-B), Wirtschaftsinformatik (WIN), Verfahrens- und Umwelttechnik (VU-B), Angewandte Informatik (AI-B) und Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik (VB-B) ab der SPO 05 den akademischen Grad Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.
3. in den Studiengängen Produktion und Prozessmanagement (PPM-B), Wirtschaftsingenieurwesen (WI-B), Automotive Systems Engineering (ASE-B), Electrical Systems Engineering (ESE-B) Elektronik und Informationstechnik (EL-B), Maschinenbau (MB-B) Mechatronik und Robotik (MR-B, Mechatronik und Mikrosystemtechnik (MM-B), Robotik und Automation (RA-B), Energiemanagement (EM-B), Wirtschaftsingenieurwesen-Energiemanagement (WEM), Technisches Logistikmanagement (TLM-B) und Business Engineering Logistics (BEL), den akademischen Grad Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng.

Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. In dieser wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird mit dem Siegel der Hochschule Heilbronn versehen.

§ 30a
Doppelabschluss (Double Degree), gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)

(1) Die Hochschule Heilbronn kann in Kooperation mit einer anderen Hochschule für einzelne Studiengänge Doppelabschlüsse bzw. gemeinsame Abschlüsse vorsehen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Abkommens zwischen den beteiligten Hochschulen sowie den teilnehmenden Studiengängen. Im Abkommen müssen die spezifischen Anforderungen, insbesondere Voraussetzungen für die Teilnahme, der zeitliche Ablauf, die abzulegenden Prüfungen, Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Regelung zur Umrechnung der Noten enthalten sein.

(2) Um die Abschlüsse beider Hochschulen zu erhalten, müssen die Anforderungen beider Studien- und Prüfungsordnungen erfüllt sein. Bei erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs im Rahmen eines Doppelabschlussverfahren erhält die Studierende bzw. der Studierende je eine Urkunde der beteiligten Hochschulen (Double Degree). Die Abschlussdokumente enthalten einen Vermerk, dass das Studium im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens mit der zu bezeichnenden Partnerhochschule absolviert wurde.

(3) Die Hochschule Heilbronn kann in Kooperation mit einer anderen Hochschule gemeinsame Studiengänge einrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Studiengangs erhält die Studierende bzw. der Studierende ein gemeinsames Zeugnis der beteiligten Hochschulen (Joint Degree).

§ 31
Ungültigkeit von Prüfungen

Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor Thesis.

Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil B: Besonderer Teil

§ 32a
Legende für verwendete Abkürzungen im Besonderen Teil

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Lehrveranstaltung:	V	=	Vorlesung
	L	=	Labor
	S	=	Seminar
	Ü	=	Übung
	SP	=	Sprachdidaktisches Kolloquium
	PS	=	Planspiel/Simulation
Art der Prüfungsleistung:	LK	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch Klausur
	LM	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch mündliche Prüfung
	LL	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch Laborarbeit
	LP	=	Portfolioprüfung
	LR	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch Referat
	LE	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch Entwurf
	LA	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch praktische Arbeit
	LKBK	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch Kombinierte Prüfung mit Klausur als abschließender Prüfung
	LKBM	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch Kombinierte Prüfung mit mündlicher abschließender Prüfung
	LKBR	=	lehrveranstaltungsbegleitend durch Kombinierte Prüfung mit Referat als abschließender Prüfung
	PK	=	lehrveranstaltungsübergreifend durch Klausur
	PM	=	lehrveranstaltungsübergreifend durch mündliche Prüfung
	PR	=	lehrveranstaltungsübergreifend durch Referat
	PA	=	lehrveranstaltungsübergreifend durch praktische Arbeit
Art der Prüfungs-vorleistung	SK	=	Prüfungsvorleistung durch Klausur
	SL	=	Prüfungsvorleistung durch Laborarbeit
	SR	=	Prüfungsvorleistung durch Referat
	SE	=	Prüfungsvorleistung durch Entwurf
	SA	=	Prüfungsvorleistung durch praktische Arbeit
	SP	=	Prüfungsvorleistung durch Projektarbeit
	SKBK	=	Prüfungsvorleistung durch Kombinierte Prüfung mit Klausur als abschließender Prüfung
	SKBM	=	Prüfungsvorleistung durch Kombinierte Prüfung mit mündlicher abschließender Prüfung
	SKBR	=	Prüfungsvorleistung durch Kombinierte Prüfung mit Referat als abschließender Prüfung
Bachelor Thesis	PB	=	Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Unternehmensführung (BU)

§ 34 Bachelorstudiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik (VB-B)

§ 35 Bachelorstudiengang Tourismusmanagement (TM-B)

§ 36 Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft – Interkulturelle Studien (IBIS-B)

§ 37 Bachelorstudiengang Internationales Weinmanagement (IWM)

§ 38 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft, Marketing- und Medienmanagement (BM-B)

§ 39 Bachelorstudiengang Elektrotechnik (ET-B)

§ 40 Bachelorstudiengang Automatisierungstechnik und Elektro-Maschinenbau (AE-B) (Antriebssysteme und Mechatronik (AM-B))

§ 41 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WI-B)

§ 42 Bachelorstudiengang Produktion und Prozessmanagement (PPM-B)

§ 43 Bachelorstudiengang Software Engineering (SE-B)

§ 44 Bachelorstudiengang Verfahrens- und Umwelttechnik (VU-B)

§44a Bachelorstudiengang Umwelt- und Prozessingenieurwesen (UP)

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (WIN)

§ 46 Bachelorstudiengang Automotive Systems Engineering (ASE-B)

§ 47 Bachelorstudiengang Elektronik und Informationstechnik (EL-B)

§ 47a Electrical Systems Engineering (ESE-B)

§ 48 Bachelorstudiengang Maschinenbau (MB-B)

§ 49 Bachelorstudiengang Mechatronik und Mikrosystemtechnik (MM-B)

§ 49a Mechatronik und Robotik (MR-B)

§ 50 Bachelorstudiengang Robotik und Automation (RA-B)

§ 51 Bachelorstudiengang Energiemanagement (EM-B)

§ 51a Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Energiemanagement (WEM)

§ 52 Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft - Osteuropa (IBO-B)

§ 53 Bachelorstudiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr (VB-PV) ab WS 2023/24 Logistik- und Mobilitätsmanagement (LM)

§ 54 Bachelorstudiengang Technisches Logistikmanagement (TLM-B)

§ 54a Bachelorstudiengang Business Engineering Logistics (BEL)

§ 55 Bachelorstudiengang Management und Vertrieb: Finance (MVF)

§ 56 Bachelorstudiengang Management und Vertrieb: Handel (VH-B)

§ 57 Bachelorstudiengang Management und Vertrieb: Industrie (VI-B)

§ 58 Bachelorstudiengang Hotel- und Restaurantmanagement (HM-B)

§ 59 Bachelorstudiengang Management und Beschaffungswirtschaft (MBW-B)

§ 60 Bachelorstudiengang Management und Unternehmensrechnung (MUR)

§ 61 Bachelorstudiengang Energieökologie (EOE-B)

§ 62 Bachelorstudiengang Management und Personalwesen (MPW)

§ 63 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (AI-B)

§ 64 Bachelorstudiengang Management und Vertrieb (MV-B)

§ 65 Bachelorstudiengang Financial Management, Accounting & Taxation (FAT-B)

§ 66 Bachelorstudiengang Nachhaltige Beschaffungswirtschaft (NBW-B)

§ 67 Bachelorstudiengang Weinmarketing und Management (WMM)

§ 68 Bachelorstudiengang Ingenieurinformatik (IIT)

§ 69 Bachelorstudiengang Angewandte Künstliche Intelligenz (AKI)

§ 70 Bachelorstudiengang Management und Angewandte Psychologie im Sozialwesen (MaPs)

§ 71 Bachelorstudiengang Energy Systems Engineering and Management (ESM)

§ 72 Global Digital Marketing and Sales (GDM)

(1) Teil C: Schlussbestimmungen

§ 70
Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2004 in Kraft.

Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung wurden durch letztmaligen Beschluss vom 26. Februar 2025 geprüft und treten mit Wirkung zum Tag der jeweiligen Beschlussfassung in Kraft.

Heilbronn, 26. Februar 2025

gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Die Prüfungsordnung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 26. Februar 2025

Für das Prorektorat Studium und Lehre

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht